

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- [1] Der Verein für Fischerei und Gewässerschutz Ambergau e. V., im folgenden Verein genannt, hat seinen Sitz in Bockenem.
- [2] Er ist unter AZ. : 1118 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim eingetragen.
- [3] Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- [4] Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1] Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist eine rein auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Organisation.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder sowie des Umweltschutzes, insbesondere die Erhaltung der Gewässer in ihrem natürlichen Zustand und ihrer Ursprünglichkeit mit ihrem Fischbestand zum Wohl der Allgemeinheit. Seine Mitglieder sind zum fischgerechten Angeln angehalten; ihnen wird die Ausübung des fischgerechten Angelns auf breiter Grundlage ermöglicht und ihre Interessen werden vertreten.
- [2] Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht bzw. verwirklicht durch aktive Mitarbeit in allen Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur-, Jagd- und Tierschutzfragen und die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Vertretungen, Behörden und Verbänden des Landes Niedersachsen. Der Zweck wird weiterhin erreicht durch
 - a) Unterrichtung und Belehrung der Öffentlichkeit über die Ziele und Tätigkeiten des Vereines und seiner Dachorganisation,
 - b) Überwachung und Ergreifung von Maßnahmen zum Schutz des Fischbestandes in den Vereinsgewässern in Bezug auf Wildfischerei,
 - c) Überwachung und Ergreifung von Maßnahmen zum Schutz der Vereinsgewässer gegen Schädigung und Vernichtung der Lebensbedingungen der Fische durch Wasserbauten, Wasserverschmutzungen oder Vergiftungen.
- [3] Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- [4] Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
- [5] Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- [6] Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand pauschale Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- [1] Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
- [2] Ehrenmitglieder können Mitglieder werden, die
 - a) dem Verein seit der Gründung ununterbrochen als aktives Mitglied angehören, sich in der Vereinsarbeit besonders und uneigennützig ausgezeichnet und mindestens das 65. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) sich als aktives Mitglied in hervorragender Weise um die Zielsetzung und Durchführung in der Vereins- oder Verbandsarbeit verdient gemacht haben und dem Verein mindestens 10 Jahre ununterbrochen angehören und
 - c) passive Mitglieder und Personen des öffentlichen Lebens der engeren und weiteren Umgebung des Vereinssitzes, die sich um die Sportfischerei allgemein oder um den Verein besonders verdient gemacht haben.
- [3] Der auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft zielende Antrag muss vom Gesamtvorstand gestellt und beraten werden. Der Antrag gilt jedoch erst bei Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder einer ordnungsgemäß einberufenen Hauptversammlung als genehmigt. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft steht immer in Verbindung mit der Überreichung einer Urkunde und der silbernen

Ehrennadel des Vereins oder des Anglerverbands Niedersachsen, soweit noch nicht aus anderen Gründen verliehen.

§ 4 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- [1] Von den Mitgliedern werden Aufnahmegebühren und Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags, der Aufnahmegebühr und deren Fälligkeiten werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Höhe des Beitrags, und die Zahlungsfristen werden in der aktuell gültigen Beitragsordnung geregelt.
- [2] Erst nach Entrichtung vom Jahresbeitrag und Zahlung von eventuellen Zahlungsrückständen können die Erlaubnispapiere an das Mitglied ausgehändigt werden. Die Modalitäten zur Ausgabe der Erlaubnispapiere legt der Vorstand fest.
- [3] Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- [1] Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- [2] Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- [3] Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
- [4] In besonders gelagerten Fällen können leichtere Verstöße geahndet werden durch:
 - a) Verwarnung, Abmahnung
 - b) ein befristetes Angelverbot für die Dauer von bis zu 1 Jahr.
- [5] Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Wenn das Mitglied 3 Jahre in Folge angemahnt wurde, kann es ebenso durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Unbekannt verzogene, säumige Mitglieder können ebenso durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.
- [6] Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 6 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand; Gesamtvorstand

- [1] Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch eines dieser Mitglieder vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- [2] Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus:
 - a.) dem Vorstand
 - b.) dem Schriftführer
 - c.) dem Kassenwart
 - d.) den Gewässer- und Gerätewarten,
 - e.) dem/den Jugendwart/en,

- [3] Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich und ergibt sich aus der Aufteilung der Arbeitsgebiete. Sie alle haben die Aufgabe, den Vorsitzenden bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten im Sinne der Vereinssatzung nach besten Kräften zu beraten und zu unterstützen. Sie sind zum wirtschaftlichen und sparsamen Haushalten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Das durch Beiträge und sonst dem Verein aufkommende Vermögen darf nur im Rahmen des Haushaltsplanes verwendet werden. Darum bedürfen alle außerplanmäßigen Ausgaben der Zustimmung des Gesamtvorstandes und der Genehmigung der Mitgliederversammlung.
- [4] Der Vorstand und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen arbeiten ehrenamtlich. Ihnen können die baren Auslagen und (in dringenden Fällen) entstandener Verdienstaufschlag vergütet werden.
- [5] Die Mitglieder des Vorstandes und Beauftragte, die durch die Mitgliederversammlung berufen wurden, können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
- [6] Es ist den Vorstandsmitgliedern insbesondere verboten, Provisionen oder sonstige Vergütungen für sich zu empfangen oder sich versprechen zu lassen für Geschäfte, die sie für den Verein abgeschlossen haben oder abzuschließen beabsichtigen.
- [7] Vorstandsmitglieder, die bei einem zu beratenden Gegenstand persönlich betroffen sind, dürfen während der Beratung und Beschlussfassung an der Sitzung nicht teilnehmen.
- [8] Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere
- Führung der laufenden Geschäfte,
 - Festlegung der jeweiligen persönlichen Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder
 - Aufnahme oder Ausschluss von Bewerbern und Mitgliedern,
 - Anzahl der jährlich abzuleistenden Arbeitsstunden,
 - Höhe des Abgeltungsbetrages für nicht abgeleitete Arbeitsstunden,
 - Stundung und Erlass von Mitgliedsbeiträgen und Abgeltungsbeträgen für nicht geleistete Arbeitsstunden,
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
 - Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.
- [9] Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- [10] Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht notwendig.
- Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- [11] Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.
- [12] Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 8 Mitgliederversammlung; Einberufung, Beschlussfassung

- [1] In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.
- [2] Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Jahresbeiträge,
 3. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 4. satzungsgemäße Verwendung der Einnahmen,

5. Ernennung von Ehrenmitgliedern oder zum Ehrenvorsitzenden,
 6. Beschlussfassung zur Einrichtung einzelner Abteilungen,
 7. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
 8. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- [3] Die Wahl von Vorstandsmitgliedern kann auch in Abwesenheit des jeweiligen Kandidaten erfolgen, sofern der Mitgliederversammlung eine schriftliche Einverständniserklärung des betreffenden Kandidaten vorgelegt wird.
- [4] Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- [5] Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- [6] Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für Mitgliederversammlungen entsprechend.
- [7] Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- [8] Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- [9] Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- [10] Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
- [11] Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Die Anträge sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung anzukündigen.
- [12] Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- [13] Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- [14] Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 9 Ehrenrat

Der Ehrenrat hat die Aufgabe, auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes alle Verstöße gegen die Satzung oder die Gewässerordnung sowie alle unehrenhaften oder für den Verein nachteiligen Handlungen eines Mitgliedes, die das Ansehen des Vereins schädigen, zu ahnden.

§ 10 Arbeitseinsätze

- [1] Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine bestimmte Anzahl von Pflichtarbeitsstunden zugunsten des Vereins zu leisten. Die Anzahl der Arbeitsstunden wird für das jeweilige Jahr von den Gewässerwarten in Abstimmung

mit dem übrigen Vorstand festgelegt. Für nicht geleistete Arbeitsstunden ist ein jeweils vom Vorstand festzulegender Betrag zu entrichten. Die Ableistung der Arbeitseinsätze ist gegenüber dem jeweiligen Mitglied auf einer Karteikarte (Arbeitskarte) durch den Vorstand bzw. durch den Leiter des jeweiligen Arbeitseinsatzes zu quittieren. Die Quittung soll möglichst unmittelbar nach Beendigung des Arbeitseinsatzes des jeweiligen Mitgliedes erfolgen.

- [2] Neben den vom Vorstand festgelegten Arbeitseinsätzen besteht für jedes Mitglied die Möglichkeit, nach Absprache mit den jeweiligen Gewässerwarten oder dem Vorstand Arbeitseinsätze auch außerhalb der festgelegten Zeiten zu erbringen. Mit dieser Regelung soll den persönlichen Belangen der Mitglieder Rechnung getragen werden.
- [3] Mitglieder unter 16 Jahren, amtlich anerkannte Schwerbehinderte (Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 50 v. H.), Mitglieder über 65 Jahre und passive Mitglieder brauchen keine Arbeitsstunden zu leisten.

§ 11 Weitere Pflichten

Die Arbeitsstundenkarte und die Fangmeldung sind vom Vereinsmitglied unaufgefordert bis spätestens zum 31. Januar eines jeden Jahres dem Vorstand bzw. der zuständigen Geschäftsstelle auszuhändigen bzw. zu übersenden.

§ 12 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- [1] Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §8 Abs. 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- [2] Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bürgerstiftung Bockenem e.V., Buchholzmarkt 1, 31167 Bockenem, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- [3] Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Satzungsänderung in der Mitgliederversammlung beschlossen am

10.06.2022

1. Vorsitzender Stefan Hinz

2. Vorsitzender Niklas Schulz